

Fördermöglichkeiten für landwirtschaftliche Mikronetze und Biogasanlagen

Horst Jauschnegg^{1*}

Richtlinien für Biomassewärmeanlagen in der Steiermark (Leader)

für die Förderung von Investitionen im Bereich der Diversifizierung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe durch Energie aus nachwachsenden Rohstoffen sowie Energiedienstleistungen

(Förderungsmaßnahme 413 des Österreichischen Programms für die Entwicklung des Ländlichen Raums 2007 – 2013)

Version II, gültig ab 1.4.2010

Rechtsgrundlagen

- Österreichisches Programm für die Entwicklung des Ländlichen Raums 2007 – 2013 idgF. (Programmcode: CCI 2007 AT 06 RPO 001).
- Sonderrichtlinie des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Schwerpunkts 4 des Österreichischen Programms für die Entwicklung des Ländlichen Raums 2007 – 2013 – „Leader“, GZ. BMLFUW-LE.1.1.23/0019-II/6/2007.
- Sonderrichtlinie des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für die Entwicklung des Ländlichen Raums 2007 – 2013 – „Sonstige Maßnahmen“, GZ. BMLFUW-LE.1.1.22/0012-II/6/2007 idgF. Darin scheint unter Punkt 9 die gegenständliche Förderungsmaßnahme „Diversifizierung land und forstwirtschaftlicher Betriebe durch Energie aus nachwachsenden Rohstoffen sowie Energiedienstleistungen (M 311)“ auf.
- Erlass des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Handhabung der Förderungsmaßnahme „Diversifizierung land und forstwirtschaftlicher Betriebe durch Energie aus nachwachsenden Rohstoffen sowie Energiedienstleistungen (M 311)“, GZ. BMLFUW-LE.1.1.22/0017-II/6c/2010.

Ziele

Stärkung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe durch außerlandwirtschaftliches Zusatzeinkommen aus dem Verkauf von Energiedienstleistungen.

Förderungsgeber

Als Förderungsgeber kommen in Betracht:

- Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe. Als Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe gelten:
 - natürliche Personen,
 - juristische Personen, sofern die Beteiligung von Gebietskörperschaften 25 % nicht übersteigt,
 - Personenvereinigungen, sofern die Beteiligung von Gebietskörperschaften 25 % nicht übersteigt,mit Niederlassung in Österreich, die einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaften und ein Vorhaben entsprechend den Zielsetzungen des Programms verfolgen.
- Sonstige Förderungswerber: als sonstige Förderungswerber gelten natürliche Personen, wenn sie Mitglieder eines Haushalts land- und forstwirtschaftlicher Betriebe sind.
- Zusammenschlüsse: als Förderungswerber können auch Zusammenschlüsse zwischen Bewirtschaftern, zwischen sonstigen Förderungswerbern sowie zwischen Bewirtschaftern und sonstigen Förderungswerbern auftreten. Sind an diesen Zusammenschlüssen auch Dritte beteiligt, so sind nur solche Zusammenschlüsse förderbar, in denen die Mitglieder des Haushalts land- und forstwirtschaftlicher Betriebe über mindestens 95 % des eingesetzten Kapitals und der Stimmrechte verfügen.

Förderungsgegenstand

Biomassewärmeanlagen bis zu einer Brennstoffwärmeleistung von 4 MW und Abwärmenutzungen von Biomasse-Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (Biogasanlagen, Holzverstromungsanlagen, etc).

Förderbar sind

- Heizzentrale inklusive aller technischen Einrichtungen, Heizhaus, Lagerhalle, Wärmeverteilnetz mit Regelung und Überwachungseinrichtung und Wärmeübergabestationen.
- Baumaßnahmen nur im unmittelbar erforderlichen Ausmaß. Baumaßnahmen außerhalb des Anlagenareals sind bei Fernwärme höchstens bis einschließlich Wärmeübergabestationen förderbar, und nur sofern im funktionellen Zusammenhang und im Eigentum des Förderungswerbers.
- Bauaufwand zur Errichtung von Verkehrs- oder Manipulationsflächen nur im quantitativ und qualitativ unbedingt nötigen Umfang, unter der Voraussetzung, dass der Förderungswerber Grundeigentümer ist oder andernfalls eine

¹ Kammer für Land- und Forstwirtschaft Stmk., Ref. Bioenergie, Hamerlingg. 3, A-8010 GRAZ

* Kontakt: Dr. Horst JAUSCHNEGG, e-mail: horst.jauschnegg(at)lk-stmk.at

entsprechend langfristige Dienstbarkeit oder dergleichen besteht.

- Thermische Solaranlagen, sofern diese eine Nebennutzung darstellen und zur wirtschaftlichen Verbesserung des Gesamtprojektes beitragen.
- Vorleistungen in Form von Aufwendungen für Planung, Variantenuntersuchung, Gutachten, etc. bis zu einem Ausmaß von höchstens 5 % der Investitionskosten (zur Förderung beantragte anrechenbare Gesamtkosten).
- Aufwendungen für den Q-Beauftragten sind im Rahmen der Bestimmungen für immaterielle Kosten förderfähig.

Nicht förderbar sind

- Grundstückskosten
- Anschließungskosten, Anschlussgebühren
- Wärmeverteiler- und Wärmenutzungssysteme auf Abnehmerseite
- Heizanlagen auf fossiler Brennstoffbasis
- Stromteil bei Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen
- Instandhaltung und Instandsetzung, Ersatzteile und Reparaturen
- Fahrzeuge
- Steuern, öffentliche Gebühren und Abgaben (davon ausgenommen sind indirekte Abgaben, z.B. Ortstaxe, Schotterabgabe)
- Verfahrenskosten, Finanzierungs- und Versicherungskosten, Lizenzgebühren, Steuerberatungs-, Anwalts- und Notariatskosten, Leasingraten, Geldverkehrskosten, Mahnspesen
- nicht in Anspruch genommene Skonti und Rabatte
- Verbrauchsmaterialien (Werkzeuge, etc.)
- Verwaltungskosten (Handy, etc.)
- Abschreibungen

Förderungsvoraussetzungen

Ein Vorhaben wird nur dann gefördert, wenn die nachfolgend definierten Fördervoraussetzungen erfüllt werden:

- Definition eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes
 Unter einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb wird ein ganzjährig bewirtschafteter Betrieb mit üblichen Wohn- und Betriebsgebäuden verstanden, der mindestens 3 ha land- und/oder forstwirtschaftliche Nutzfläche bewirtschaftet oder mindestens 2 GVE hält. Betriebe des Garten-, Obst- oder Weinbaues sowie Bienenhaltung und Hopfenanbau, die weniger als 3 ha land- und/oder forstwirtschaftliche Nutzfläche bewirtschaften oder 2 GVE halten, müssen über einen eigenen Einheitswert oder einen Zuschlag zum landwirtschaftlichen Einheitswert verfügen. Die Betriebsnummer des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes ist anzugeben.
- Definition der Mitglieder eines Haushalts land- und forstwirtschaftlicher Betriebe

Als Mitglieder des Haushalts eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes gelten volljährige und noch nicht im Ruhestand befindliche Personen mit ordentlichem Wohnsitz am land- und forstwirtschaftlichen Betrieb.

- Energieverkauf an Dritte

Der Energieverkauf an Dritte muss wert- und mengenmäßig überwiegen.

- Investitionsobergrenze

Es können nur Anträge für neue Biomassewärmanlagen, für die Erweiterung von bestehenden Biomassewärmanlagen sowie für Wärmeleitungs- und -verteilungsanlagen bei bäuerlichen Biomasse-Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen berücksichtigt werden, deren Investitionsobergrenze einen Betrag von 500.000 Euro binnen drei Jahren nicht übersteigt (zur Förderung beantragte anrechenbare Gesamtkosten). Im Falle der Erweiterung von Altanlagen sind in diesem Zeitraum angefallene Investitionskosten einzurechnen.

- Investitionsuntergrenze

Die gesamten Nettoinvestitionskosten (zur Förderung beantragte anrechenbare Kosten) müssen mindestens 10.000 Euro betragen.

- Betrieb und Betreuung der Anlagen

Die geförderten Anlagen müssen vom Förderungswerber selbst betrieben und betreut werden.

- Rohstoffeinsatz

Die für die Wärmeerzeugung eingesetzten Rohstoffe (Waldhackgut, landwirtschaftliche Energiepflanzen, etc.) müssen nachweislich zur Gänze direkt von Land- und Forstwirten oder von land- und forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen (z.B. Agrargemeinschaften, Waldverbände, Waldwirtschaftsgemeinschaften, Biomassehöfe) bezogen werden. Eine Spitzenlastabdeckung sowie eine Notversorgung mit nicht direkt von Land- und Forstwirten bezogenen erneuerbaren Energieträgern bzw. fossilen Energieträgern sind jedoch zulässig.

- Technisches und wirtschaftliches Gesamtkonzept

Für das Projekt ist ein technisches und wirtschaftliches Gesamtkonzept (Ausbaustufen, geplanter Endausbau, etc.) einschließlich eines Rohstoffversorgungskonzeptes vorzulegen. Die zeitgemäßen technischen und wirtschaftlichen Standards sind einzuhalten. Die technisch/wirtschaftlichen Standards für Biomasse-Fernheizwerke laut ÖKL-Merkblatt Nr. 67 i.d.G.F. sind grundsätzlich zu erfüllen.

Der **Nachweis einer gesicherten Rohstoffversorgung** ist für mindestens 75 % des erforderlichen Brennstoffbedarfs zu erbringen. Dies kann folgendermaßen erfolgen:

- Nachweis der Waldfläche, der am Projekt beteiligten land- und forstwirtschaftlichen Betriebe;
- Nachweis der für die Produktion von Energiepflanzen verfügbaren landwirtschaftlichen Nutzfläche, der am Projekt beteiligten land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (sofern die Anlage für die energetische Verwertung von landwirtschaftlichen Energiepflanzen rechtlich zugelassen ist);
- Lieferverträge mit Land- und Forstwirten oder land- und forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen für die Lieferung von zulässigen Rohstoffen (Waldhackgut, landwirtschaftliche Energiepflanzen, etc.), wobei diese Lieferverträge für eine Mindestdauer von fünf Jahren abgeschlossen sein müssen.

Der **Nachweis einer gesicherten Wärmeabnahme** ist durch Wärmelieferverträge für zumindest 75 % der in der beantragten Ausbaustufe verkauften Wärmemenge zu erbringen.

Bei der Projekterstellung sind die kleinräumigen Auswirkungen des Vorhabens insbesondere hinsichtlich Umwelt und Rohstoffversorgung zu berücksichtigen und ist eine bestmögliche regionale Wertschöpfung anzustreben (Diversifizierungskonzept).

- **QM-Heizwerke**

Gemäß dem Qualitätsmanagementsystem QM-Heizwerke muss vom Förderwerber ein Q-Beauftragter bestellt werden, sobald bei der Errichtung von neuen Heizwerken bzw. bei Erweiterungen bestehender Anlagen eine biogene thermische Gesamt-Nennleistung von 400 kW bzw. bei Netzneu- und Ausbauten eine Trassengesamtlänge von 1.000 lfm (nach Ausbau) erreicht bzw. überschritten wird. Grundlage für die Fördergenehmigung ist das Erreichen der Meilensteine I und II gemäß Qualitätsmanagementsystem QM-Heizwerke und dessen Bestätigung durch den Q-Beauftragten.

Art und Ausmaß der Förderung

Max. 30 % der gesamten Nettoinvestitionskosten (zur Förderung beantragte anrechenbare Kosten) als Direktzuschuss.

Der Nachweis für tatsächlich getätigte Ausgaben erfolgt insbesondere durch Rechnungen samt Zahlungsbelegen. Die erbrachten Eigenleistungen sind insbesondere durch entsprechende Aufzeichnungen nachzuweisen. Übersteigt der Rechnungsbetrag € 5.000,- netto, muss eine unbare Zahlung nachgewiesen werden.

Förderungsabwicklung

- **Ansuchen vor Projektbeginn**

Das Ansuchen muss vor Projektbeginn bei der örtlichen Lokalen Aktionsgruppe (LAG) unter Verwendung der von der AMA zur Verfügung gestellten Formulare eingereicht werden. Vor der Einreichung sollte eine Förderberatung bei der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark in Anspruch genommen werden.

- **KPC-Gutachten**

Über 250.000 Euro Investitionsvolumen hat die Bewilligende Stelle unbeschadet ihrer Richtlinien mäßigen Aufgaben ein Fördergutachten der Kommunalkredit Public Consulting (KPC) einzuholen, das hinsichtlich der Förderungshöhe und allfälliger Auflagen verbindlich ist. Referenzgröße hinsichtlich des Investitionsvolumens ist dabei das Gesamtprojekt einschließlich allfälliger Ausbaustufen. Zur Erstellung des Gutachtens hat die Bewilligende Stelle die Projektsunterlagen unter Verwendung des Formblatts für die landwirtschaftliche Diversifizierungsschiene M 311a „Übermittlungsblatt für Unterlagen zur Begutachtung von landwirtschaftlichen Biomasseprojekten“ an die KPC zu übermitteln. Im Fall der Erweiterung von bereits bestehenden Anlagen ist das Gutachten einzuholen, sofern die Investitionssumme binnen drei Jahren 250.000 Euro übersteigt.

- **Einreichstelle: Lokale Aktionsgruppe (LAG); Adresse und Ansprechpartner siehe Anhang**

- **Beratungs- und Förderbewilligende Stelle: Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark, Forst- und Forstwirtschaft Steiermark, Forst- und Forstwirtschaft Steiermark, Referat Energie und Biomasse, 8010 Graz, Hamerlinggasse 3**

- **Erforderliche Unterlagen**

- Antragsformular und Indikatorenblatt
- Verpflichtungserklärung
- Projektbeschreibung
- Technisch wirtschaftliches Datenblatt/Beurteilungsblatt bzw. Wirtschaftlichkeitsberechnung (angelehnt an VDI 2067)
- Bau- u. Lageplan – Netzplanentwurf
- Bankbestätigung (Bonitätserklärung)
- Wärmelieferverträge für zumindest 75 % der in der beantragten Ausbaustufe verkauften Wärmemenge
- Liste der Wärmeabnehmer
- Angebote und Kostenvoranschläge samt Kostenaufstellung
- Konzept über Rohstoffaufbringung (Eigenflächen zzgl. Lieferverträge)
- Beim Einsatz von landwirtschaftlichen Brennstoffen (z.B. Miscanthus):

- Genehmigung der Baubehörde (bezogen auf den verwendeten Brennstoff)
- Bestätigung des Kesselerzeugers über die mögliche Verwendung des Brennstoffes
- Bestätigung des Kesselerzeugers, dass der verwendete Brennstoff keinen Einfluss auf die Garantiebestimmungen hat
- Gemeindebefürwortung

Nachgereicht werden können:

- Behördliche Genehmigungen
 - Baubewilligung
 - Benützungsbewilligung (wenn keine Benützungsbewilligung, dann Rauchfangkehrer- u. Elektroinstallateur-Attest bzw. Installateursbestätigung) oder Betriebsanlagengenehmigung
- Typenprüfung des Biomassekessels bzw. Bekanntgabe von Fabrikat und Type des Biomassekessels
- Bestätigung über Teilnahme an Betreiberschulungen
- Versicherung (Feuerversicherung für das gesamte Projekt)
- Satzung, Statuten, Gesellschaftsvertrag
- Eintragung ins Genossenschaftsregister bzw. Firmenbuch

Formulare und Informationen sind erhältlich bei:

Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark
Forst- und Forstwirtschaft Steiermark, Referat Energie und Biomasse
8010 Graz, Hamerlinggasse 3

Frau Brigitte Paschinger

Telefon: 0316/8050-1434; Fax: 0316/8050-1430

E-Mail: brigitte.paschinger@lk-stmk.at

Richtlinien für Biogasanlagen in der Steiermark (Leader)

für die Förderung von Investitionen im Bereich der Diversifizierung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe durch Energie aus nachwachsenden Rohstoffen sowie Energiedienstleistungen (Förderungsmaßnahme 413 des Österreichischen Programms für die Entwicklung des Ländlichen Raums 2007 – 2013)

Version II, gültig ab 1.4.2010

Rechtsgrundlagen

- Österreichisches Programm für die Entwicklung des Ländlichen Raums 2007 – 2013 idgF. (Programmcode: CCI 2007 AT 06 RPO 001).
- Sonderrichtlinie des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Schwerpunkts 4 des Österreichischen Programms für die Entwicklung des Ländlichen Raums 2007 – 2013 – „Leader“, GZ. BMLFUW-LE.1.1.23/0019-II/6/2007.
- Sonderrichtlinie des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für die Entwicklung des Ländlichen Raums 2007 – 2013 – „Sonstige Maßnahmen“, GZ. BMLFUW-LE.1.1.22/0012-II/6/2007 idgF. Darin scheint unter Punkt 9 die gegenständliche Förderungsmaßnahme „Diversifizierung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe durch Energie aus nachwachsenden Rohstoffen sowie Energiedienstleistungen (M 311)“ auf.
- Erlass des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Handhabung der Förderungsmaßnahme „Diversifizierung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe durch Energie aus nachwachsenden Rohstoffen sowie Energiedienstleistungen (M 311)“, GZ. BMLFUW-LE.1.1.22/0017-II/6c/2010.

Ziele

Stärkung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe durch außerlandwirtschaftliches Zusatzeinkommen aus dem Verkauf von Energiedienstleistungen.

Förderungswerber

Als Förderungswerber kommen in Betracht:

- Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe
Als Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe gelten:
 - natürliche Personen,
 - juristische Personen, sofern die Beteiligung von Gebietskörperschaften 25 % nicht übersteigt,
 - Personenvereinigungen, sofern die Beteiligung von Gebietskörperschaften 25 % nicht übersteigt,

mit Niederlassung in Österreich, die einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaften und ein Vorhaben entsprechend den Zielsetzungen des Programms verfolgen.

- Sonstige Förderungswerber

Als sonstige Förderungswerber gelten natürliche Personen, wenn sie Mitglieder eines Haushalts land- und forstwirtschaftlicher Betriebe sind.

- Zusammenschlüsse

Als Förderungswerber können auch Zusammenschlüsse zwischen Bewirtschaftern, zwischen sonstigen Förderungswerbern sowie zwischen Bewirtschaftern und sonstigen Förderungswerbern auftreten. Sind an diesen Zusammenschlüssen auch Dritte beteiligt, so sind nur solche Zusammenschlüsse förderbar, in denen die Mitglieder des Haushalts land- und forstwirtschaftlicher Betriebe über mindestens 95 % des eingesetzten Kapitals und der Stimmrechte verfügen.

Förderungsgegenstand

Biogasanlagen einschließlich Nebenanlagen (Kraftwärmekopplung etc.).

Förderbar sind

- Gaserzeugung, -transport und -speicherung
- Blockheizkraftwerk
- Elektrische Netzanbindung
- Baumaßnahmen nur im unbedingt notwendigen Ausmaß
- Silobauten sind nur dann förderbar, wenn ausschließlich (von vernachlässigbar kleinen Anteilen abgesehen) zur Biogaserzeugung genutzt und auch örtlich integrierter Teil der Anlage
- Gülleendlager sind nur dann förderbar, wenn zur GASNutzung ausgebaut
- Brückenwaagen können mit gefördert werden, wenn ausschließlich (von vernachlässigbar kleinen Anteilen abgesehen) im Rahmen der Biogaserzeugung u. Folgerverwertung genutzt (z. B. für erforderliche Wiegen im Rahmen einer angeschlossenen Trocknungsanlage) und auch örtlich integrierter Teil der Biogasanlage
- Vorleistungen in Form von Aufwendungen für Planung, Variantenuntersuchung, Gutachten, etc. bis zu einem Ausmaß von höchstens 5 % der Investitionskosten (zur Förderung beantragte anrechenbare Gesamtkosten).

Nicht förderbar sind

- Grundstückskosten
- Aufschließung von Baugrund, Anschlussgebühren
- Kühltürme
- Anlagen zur fossilen Energienutzung
- Stallbauten
- Gülleausbringung
- Fahrzeuge (auch nicht für die Substratmanipulation)
- Gasaufbereitung samt Einspeisung ins Erdgasnetz oder Gastankstelle
- Instandhaltung und Instandsetzung, Ersatzteile und Reparaturen
- Steuern, öffentliche Gebühren und Abgaben (davon ausgenommen sind indirekte Abgaben, z.B. Ortstaxe, Schotterabgabe)
- Verfahrenskosten, Finanzierungs- und Versicherungskosten, Lizenzgebühren, Steuerberatungs-, Anwalts- und

Notariatskosten, Leasingraten, Geldverkehrskosten, Mahnspesen

- nicht in Anspruch genommene Skonti und Rabatte
- Verbrauchsmaterialien (Werkzeuge, etc.)
- Verwaltungskosten (Handy, etc.)
- Abschreibungen

Förderungsvoraussetzungen

Ein Vorhaben wird nur dann gefördert, wenn die nachfolgend definierten Fördervoraussetzungen erfüllt werden:

- Definition eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes

Unter einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb wird ein ganzjährig bewirtschafteter Betrieb mit üblichen Wohn- und Betriebsgebäuden verstanden, der mindestens 3 ha land- und/oder forstwirtschaftliche Nutzfläche bewirtschaftet oder mindestens 2 GVE hält. Betriebe des Garten-, Obst- oder Weinbaues sowie Bienenhaltung und Hopfenanbau, die weniger als 3 ha land- und/oder forstwirtschaftliche Nutzfläche bewirtschaften oder 2 GVE halten, müssen über einen eigenen Einheitswert oder einen Zuschlag zum landwirtschaftlichen Einheitswert verfügen. Die Betriebsnummer des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes ist anzugeben.

- Definition der Mitglieder eines Haushalts land- und forstwirtschaftlicher Betriebe

Als Mitglieder des Haushalts eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes gelten volljährige und noch nicht im Ruhestand befindliche Personen mit ordentlichem Wohnsitz am land- und forstwirtschaftlichen Betrieb.

- Energieverkauf an Dritte

Der Energieverkauf an Dritte muss wert- und mengenmäßig überwiegen. Es können nur Anlagen mit Stromverkauf und zwar solche bis höchstens 500 kWel (Kilowatt elektrisch) Engpassleistung gefördert werden. Dabei sind kleinere Anlagen mit höherem Gülle- und Mistanteil am Einsatzsubstrat prioritär zu berücksichtigen.

- Investitionsuntergrenze

Die gesamten Nettoinvestitionskosten (zur Förderung beantragte anrechenbare Kosten) müssen mindestens 10.000 Euro betragen.

- Betrieb und Betreuung der Anlagen

Die geförderten Anlagen müssen vom Förderungswerber selbst betrieben und betreut werden.

- Fachliche Qualifikation

Die Errichtung einer Biogasanlage wird nur dann gefördert, wenn der Förderungswerber eine ausreichende fachliche Qualifikation für deren Betrieb nachweisen kann, insbesondere im Hinblick auf einen wirtschaftlichen Erfolg.

- Rohstoffeinsatz

Förderbar sind nur Anlagen, die ausschließlich Wirtschaftsdünger sowie Pflanzen zum Zweck der Biogaserzeugung aus der Grünland- und Ackernutzung einsetzen einschließlich deren Silage sowie feld- und hoffallende Ernterückstände (letzterer Substratanfall direkt aus land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, nicht aber von Seiten Dritter wie Nahrungsmittelindustrie etc.). Der Anlagen-

betreiber hat entsprechende Aufzeichnungen über die eingesetzten Substratstoffe zu führen.

- Technisches und wirtschaftliches Gesamtkonzept

Für das Projekt ist ein technisches und wirtschaftliches Gesamtkonzept (Ausbaustufen, geplanter Endausbau, etc.) einschließlich eines Rohstoffversorgungskonzeptes vorzulegen. Zusätzlich ist ein Abwärmenutzungs- und Biogasgüllausbringungskonzept vorzulegen. Die erforderlichen behördlichen Bewilligungen müssen vorliegen und die zeitgemäßen technischen und wirtschaftlichen Standards sind einzuhalten.

Bei der Projekterstellung sind die kleinräumigen Auswirkungen des Vorhabens insbesondere hinsichtlich Umwelt und Rohstoffversorgung zu berücksichtigen und ist eine bestmögliche regionale Wertschöpfung anzustreben (Diversifizierungskonzept).

Art und Ausmaß der Förderung

Max. 30 % der gesamten Nettoinvestitionskosten (zur Förderung beantragte anrechenbare Kosten) als Direktzuschuss.

Die Förderung ist bei Anlagen bis höchstens 100 kWel mit 250.000 € binnen 3 Jahren gedeckelt, bei Anlagen über 100 kWel bis höchstens 500 kWel mit 350.000 € binnen 3 Jahren. Bei der Deckelung wäre im Fall der Erweiterung von Altanlagen eine in diesen Zeitraum gefallene Altförderung einzurechnen.

Der Nachweis für tatsächlich getätigte Ausgaben erfolgt insbesondere durch Rechnungen samt Zahlungsbelegen. Die erbrachten Eigenleistungen sind insbesondere durch entsprechende Aufzeichnungen nachzuweisen. Übersteigt der Rechnungsbetrag € 5.000,- netto, muss eine unbare Zahlung nachgewiesen werden.

Förderungsabwicklung

- Ansuchen vor Projektbeginn

Das Ansuchen muss vor Projektbeginn bei der örtlichen Lokalen Aktionsgruppe (LAG) unter Verwendung der von der AMA zur Verfügung gestellten Formulare eingereicht werden. Vor der Einreichung sollte eine Förderberatung bei der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark in Anspruch genommen werden.

- KPC-Gutachten

Über 250.000 Euro Investitionsvolumen hat die Bewilligende Stelle unbeschadet ihrer Richtlinien mäßigen Aufgaben ein Fördergutachten der Kommunalkredit Public Consulting (KPC) einzuholen, das hinsichtlich der Förderungshöhe und allfälliger Auflagen verbindlich ist. Referenzgröße hinsichtlich des Investitionsvolumens ist dabei das Gesamtprojekt einschließlich allfälliger Ausbaustufen. Zur Erstellung des Gutachtens hat die Bewilligende Stelle die Projektsunterlagen unter Verwendung des Formblatts für die landwirtschaftliche Diversifizierungsschiene M 311a „Übermittlungsblatt für Unterlagen zur Begutachtung von landwirtschaftlichen Biomasseprojekten“ an die KPC zu übermitteln. Im Fall der Erweiterung von bereits bestehenden Anlagen ist das Gutachten einzuholen, sofern die Investitionssumme binnen drei Jahren 250.000 Euro übersteigt.

- Einreichstelle: Lokale Aktionsgruppe (LAG), Adresse und Ansprechpartner siehe Anhang
 - Beratungs- und Förderbewilligende Stelle: Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark, Forst-
abteilung, Referat Energie und Biomasse, 8010 Graz,
Hamerlinggasse 3
 - Erforderliche Unterlagen
 - Antragsformular und Indikatorenblatt
 - Verpflichtungserklärung
 - Projektbeschreibung inkl. Rohstoffversorgungskonzept,
Wärmenutzungskonzept und Biogasgülleausbringungs-
konzept
 - Wirtschaftlichkeitsberechnung
 - Bau- u. Lageplan
 - Baubewilligung
 - Bankbestätigung (Bonitätserklärung)
 - Wärmelieferverträge laut Wärmenutzungskonzept
 - Liste der Wärmeabnehmer
 - Nachweis über Nährstoffbilanzierung
 - Gemeindebefürwortung
 - Bestätigung über Teilnahme an Betreiberschulungen
 - Rohstofflieferverträge bei Biomasse-Zulieferung von
anderen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben
Nachgereicht werden können:
 - Behördliche Genehmigungen
 - Zertifizierung als Ökostromanlage
 - Bestätigung über Teilnahme an Betreiberschulungen
 - Versicherung (Feuerversicherung für das gesamte Pro-
jekt)
 - Satzung, Statuten, Gesellschaftsvertrag
 - Eintragung ins Genossenschaftsregister bzw. Firmen-
buch
- Formulare und Informationen sind erhältlich bei:
Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark
Forst-
abteilung, Referat Energie und Biomasse
8010 Graz, Hamerlinggasse 3
Frau Brigitte Paschinger
Telefon: 0316/8050-1434; Fax: 0316/8050-1430
E-Mail: brigitte.paschinger@lk-stmk.at